

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Betreuer informieren über Alternativen zu Fixierung und Sedierung

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen NRW informiert in einer Broschüre über „Freiheitserhaltende und freiheitsentziehende Maßnahmen bei pflegebedürftigen Menschen“. Unter freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM), die in § 1906 Abs. 4 BGB geregelt sind, werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die die Freiheit zum Beispiel von Heimbewohnern erheblich einschränken, wie das Anbringen von Gittern oder Bauchgurten bis hin zur Vollfixierung am Bett, die Fixierung im Stuhl, die gezielte Ruhigstellung durch Medikamente, um die Betroffenen an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern, das Absperren des Zimmers oder der Station. „Als Angehörige oder professionelle Helferinnen (Ärztin, Betreuerin, Mitarbeiterin von Alteinrichtungen usw.) müssen wir uns immer wieder kritisch damit auseinandersetzen, ob der Ruf nach freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht auch dadurch begründet ist, dass wir uns selber im Falle eines Sturzes oder eines anderen Schadens der uns anvertrauten Person nicht vorwerfen lassen wollen, nicht alles unternommen zu haben, um den Schaden zu vermeiden“, heißt es in der informativen Druckschrift

über unterschiedliche Arten von FEM, die rechtlichen Grundlagen und Genehmigungsvorbehalte. „Freiheitsentziehende Maßnahmen sind jedoch in den allermeisten Fällen nicht geeignet, vermeintliche Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen.“ Folgerichtig liegt ein Hauptaugenmerk der Autoren darauf, für ein besseres Verständnis der Bedürfnisse der



Foto: Werner Krüper

Noch immer kommt es in Seniorenheimen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Fixierungen.

Bewohner und die Stärkung ihrer Ressourcen zu werben, sodass auf FEM verzichtet werden kann. www.ueag-nrw.org/veroeffentlichungen-pressemitteilungen *ble*

Approbationsentzug 1938

Ärzte gedenken Professor Eduard Schott

Mit der Enthüllung einer Gedenktafel erinnert die Regionalgruppe Solingen der deutschen Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung (IPPNW) am Freitag, den 10. November 2017 um 11 Uhr im Städtischen Klinikum Solingen an den jüdischen Arzt Professor Dr. Eduard Schott (1886 – 1952). Im Rahmen der Feierstunde wird die Ausstellung „Fegt alle hinweg“ zum Approbationsentzug jüdischer Ärzte im nationalsozialistischen Deutschland eröffnet. Schott war von 1927 an Chefarzt der Städtischen Krankenanstalten Solingen. Im Dezember 1933 wurde er von der Geschäftsführung entbunden, 1935 zwangsweise in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und schließlich 1938 in die Emigration (USA) getrieben. *vpg*

Warzen- und Optikerurteil

Immer wieder Probleme mit dem Heilpraktikergesetz

Die Ausgabe des *Rheinischen Ärzteblattes vom 8. Oktober 1967* machte auf eine skurrile Situation aufmerksam, die bis in die heutige Zeit hineinreicht. Der Autor schreibt: „In der Bundesrepublik darf die Zahnheilkunde nur ein approbierter Zahnarzt ausüben [...]. Die Ausübung des ärztlichen Berufes ist jedoch auch weiterhin Nichtärzten gestattet.“ Der Artikel beschäftigte sich mit dem *Heilpraktikergesetz* aus dem Jahre 1939, das bis heute in Teilen in der Urfassung gilt und nach 1949 mit dem *Grundgesetz* kollidierte. Die Nationalsozialisten verfolgten mit dem Gesetz das Ziel, die „Kurierfreiheit“ – nicht zu verwechseln mit der Therapiefreiheit – abzuschaffen,

sodass die Behandlung kranker Menschen nur noch Ärzten mit einer entsprechenden Ausbildung gestattet sein



sollte. Der Berufsstand der Heilpraktiker sollte langsam aussterben, indem keine neuen Heilpraktiker mehr zugelassen wurden. Dieses Konstrukt kollidierte mit

Art. 12 Grundgesetz, der die freie Berufswahl garantiert. So wurde qua Grundgesetz der Zugang zum Heilpraktikerberuf wieder geöffnet und der Sinn des *Heilpraktikergesetzes* „in sein Gegenteil umgewandelt.“ Gerichten fiel ab da die Aufgabe zu, abzugrenzen, was unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde falle und was nicht. Beispielhaft erwähnt wurden das „Warzenurteil“ und das „Optikerurteil“ zur Sehschärfebestimmung durch einen Optiker. Auf dem Gebiet der Zahnheilkunde herrscht dagegen seit 1952 Klarheit. Per Gesetz wurde demjenigen die Ausübung der Zahnheilkunde verboten, „der nicht die Bestallung als Zahnarzt besaß.“ *bre*